

(3) Mit der Entnahme entsteht eine Zollschuld gemäß den Verordnungen über die Zollschuld und über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen. Zollschuldner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut bei der Entnahme befindet. Er hat die in Betracht kommenden Waren unter Berechnung des Zolls anzumelden und den Zoll zu zahlen; Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(4) Ist Sicherheit nach § 39 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht in voller Höhe geleistet und erscheint die rechtzeitige Zahlung gefährdet, so kann die Zollstelle anordnen, daß der Zoll jeweils vor der Entnahme von Zollgut aus dem Lager gezahlt wird. Die Zollstelle kann das Lager statt dessen auch unter Zollmitverschluß nehmen; damit wird das Lager Zollverschlußlager. Die Festlegungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.

Kapitel VI

Veredelung

§42

Aktive und passive Veredelung

(1) Waren, die nach Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung) aus dem Zollgebiet ausgeführt werden sollen, können ohne Erhebung von Zoll zur aktiven Veredelung abgefertigt werden. Näheres regelt die Verordnung über den aktiven Veredelungsverkehr.

(2) In der passiven Veredelung können außerhalb des Zollgebiets veredelte Waren unter Zollfreistellung oder mit Zollermäßigung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden. Näheres regelt die Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs.

§43

Freihafen-Veredelung

(1) Im Freihafen veredelte Waren sind bei der Einfuhr zollfrei, sofern die bei der Veredelung verwendeten Waren ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind. Anstelle der ausgeführten Waren können auch Waren veredelt werden, die den ausgeführten Waren nach Menge und Beschaffenheit entsprechen. Waren aus einer Freigut- oder Zollgutverwendung, die bei der Veredelung wie für die Verwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet werden sollen, stehen Waren aus dem freien Verkehr gleich.

(2) Die Zollfreiheit wird gewährt, wenn

1. die unveredelten Waren mit dem Antrag gestellt worden sind, sie für die Freihafen-Veredelung zur Ausfuhr abzufertigen, und
2. die in zugelassener Weise veredelten Waren innerhalb einer dem Bedürfnis entsprechend festgesetzten Frist zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

Sind Waren aus einer Freigut- oder Zollgutverwendung im Freihafen nicht wie für die Verwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden, so wird der Zoll erhoben, der wegen der Abfertigung zu der Verwendung nicht erhoben worden ist.

(3) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß die unveredelten Waren durch Anschreibung in die Freihafen-Veredelung übergeführt werden; die Anschreibung steht der Abfertigung gleich.

(4) Die Freihafen-Veredelung wird dem Inhaber eines Freihafenbetriebes bewilligt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn

Kapitel VII

Umwandlung

§44

(1) Zollgut, das außerhalb der Zollstelle in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt wird und danach im Zollgebiet verbleiben soll, kann zur Umwandlung abgefertigt werden.

(2) Näheres bestimmt die Verordnung über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Kapitel VIII

Zollgutverwendung

§45

(1) Hängt die Zollfreiheit oder die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes davon ab, daß Zollgut unter zollamtlicher Überwachung verwendet wird, so wird es zur Zollgutverwendung abgefertigt. Wird ein ermäßigter Zollsatz angewendet, so wird der danach berechnete Zoll bei dieser Abfertigung erhoben; die §§ 29 bis 32 gelten sinngemäß. Die vorübergehende Verwendung von anderen Waren als Beförderungsmittel und Behälter richtet sich nach der Verordnung über die vorübergehende Verwendung.

(2) Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung. Erfordert es die zollamtliche Überwachung, so ist die Bewilligung davon abhängig, daß der Antragsteller ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist.

(3) Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr überlassen. Es darf nur zu den bei der Bewilligung bestimmten Zwecken verwendet werden. Je nach dem Inhalt der Bewilligung darf es auch an andere verteilt oder abgegeben werden, denen eine Verwendung solchen Zollguts bewilligt ist. Für die Verwendung können dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt werden. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des Zolls verlangt werden, der im Falle des Absatzes 9 zu entrichten ist.

(4) Ist das Zollgut nicht zur vorübergehenden Verwendung (§ 25 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt, so tritt es mit der zweck- und fristgerechten Verwendung in den freien Verkehr. Nebenerzeugnisse und Abfälle treten in den freien Verkehr, sobald sie im regelmäßigen Arbeitsgang oder zwangsläufig anfallen; dies gilt nicht, soweit die Vorschriften, in denen die Zollfreiheit oder der ermäßigte Zollsatz vorgesehen ist, etwas anderes bestimmen.

(5) Zollgut, das zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf in den freien Verkehr entnommen werden, wenn die Bemessungsgrundlagen für den Zoll bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung in einem Zollbefund oder bei der Anschreibung nach § 35 Abs. 1 festgehalten worden sind. Zollgut, das nicht zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf von Verteilern unter der gleichen Voraussetzung in den freien Verkehr entnommen werden, von anderen Verwendern dagegen nur, wenn es ihnen vorher genehmigt ist. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich für die Entnahme ein wirtschaftliches Bedürfnis ergeben hat, nachdem das Zollgut in den ihnen bewilligten Zollverkehr gelangt ist.

(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Zollgut, das ausgeführt werden soll, hat der Verwender zu gestehen, wenn bei der Bewilligung (Absatz 2) nichts anderes bestimmt ist. Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware im Zeitpunkt des Antrages auf Abfertigung zur Zollgutverwendung sind für jede Zollschild maßgebend, die für das gestellte Zollgut bei oder nach der anschließenden und jeder weiteren Zollbehandlung entsteht; dies gilt nicht, soweit die Zollverwaltung vor der jeweiligen Zollbehandlung anordnet, daß keine un gerechtfertigten Zollverteile entstehen